



Menschenrechtsbeirat
Geschäftsstelle
Bundesministerium für Inneres

A-1014 WIEN, Minoritenplatz 9
Telefon: +43/1/53 126 – 3501
Fax: +43/1/53 126 – 3504
office@menschenrechtsbeirat.at
www.menschenrechtsbeirat.at

Endbericht der AG Evaluierung für das Jahr 2008

Die Arbeitsgruppe Evaluierung genehmigt den Bericht „Anhaltung von Frauen in Schubhaft“ und ersucht den Menschenrechtsbeirat,

diesen Bericht zu beschließen und als Teil des Jahresberichtes 2008 zur Kenntnis nehmen.

Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive

1. Allgemeines zu den Empfehlungen des MRB

Da die Evaluierung der Empfehlungen schon weit fortgeschritten ist, ist es nötig, die meisten Empfehlungen einer zweiten Überprüfung zu unterziehen, was in Hinblick auf die Mehrzahl der Empfehlungen, die aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung einer dauernden Beobachtung und Überprüfung bedürfen, sowieso unerlässlich ist.

Die Kommission OLG Linz regte im Quartalsbericht IV/2007 an, einen Arbeitsschwerpunkt „Anhaltung von Frauen in Schubhaft“ für das Jahr 2008 zu setzen. Die Arbeitsgruppe „Evaluierung“ hat diese Idee aufgegriffen und beschlossen, jene Empfehlungen, die bisher zu diesem Thema abgegeben wurden, einer nochmaligen Evaluierung nach 2004 zu unterziehen.

Wie in den meisten Fällen, war es auch in diesen Fällen angebracht, einerseits konkrete Anfragen an das BM.I zu richten, andererseits auf die Erfahrungen der Kommissionen des Menschenrechtsbeirates zurück zu greifen.

Aufgrund der Vielzahl von Polizeianhaltezentren und Polizeiinspektionen, die von diesen Empfehlungen betroffen sind, ist eine Beurteilung nach den üblichen Kategorien („nicht umgesetzt – überwiegend nicht umgesetzt – überwiegend umgesetzt – umgesetzt“) nicht möglich und sinnvoll, weshalb die Arbeitsgruppe beschlossen hat, die Umsetzung der Empfehlungen ohne Abgabe einer abschließenden Bewertung lediglich zu kommentieren.

Die oben angesprochene Evaluierung 2004 war sehr umfassend und detailliert. Durch die nochmalige Evaluierung vier Jahre später zeigt sich die Wichtigkeit, die Umsetzung dieser Empfehlungen als sich stetig ändernder Prozess zu erfassen. Es ist notwendig, in Abständen Evaluierungen, wie im vorliegenden Fall durchzuführen, um Änderungen in positiver wie negativer Hinsicht zu dokumentieren.

Um beide Evaluierungen so gut wie möglich vergleichen zu können, wird im Folgenden großteils auf den strukturellen Aufbau der Evaluierung 2004 Bezug genommen.

2. Ist-Stand der Erhebungen

Allgemeines

Zunächst ist festzuhalten, dass nicht nur Frauen, die in Schubhaft angehalten werden, unter diese Empfehlungen fallen, sondern auch alle weiblichen Verwahrungs – und Verwaltungsstrahftlinge.

In einigen Polizeianhaltezentren (PAZen) werden grundsätzlich keine Frauen angehalten. Diese sind das PAZ Hernalser Gürtel, St. Pölten, Schwechat und Villach. Falls doch, handelt es sich lediglich um kurze Anhaltungen von wenigen Stunden. Wie im Evaluierungsbericht 2004 ausdrücklich begrüßt, werden auch im Jahr 2008 in den PAZen Steyr und Leoben keine weiblichen Schubhäftlingen mehr angehalten, jedoch weibliche Verwaltungsstrahftlinge im PAZ Steyr.

Das **BM.I** gibt in einer Antwort an die Arbeitsgruppe einen kurzen Überblick über die verschiedenen Arten der Anhaltung von Frauen und deren Funktion, die im Folgenden kurz wiedergegeben werden:

„Haftplätze¹ für eine längere Anhaltung von Frauen stehen in den Polizeianhaltezentren Bludenz, Eisenstadt, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien zur Verfügung. Die Polizeianhaltezentren Steyr, Wels, Villach, Leoben, Wr. Neustadt, St. Pölten und Schwechat sind nicht für eine längere Anhaltung vorgesehen.

Transiträume² dienen dem kurzzeitigen, ungestörten und störungsfreien Aufenthalt mehrerer Personen. Die Ausstattung besteht aus der erforderlichen Anzahl von Tischen, Sesseln und/oder Bänken (die z.T. am Boden oder an der Wand verankert sind).

Anhalteräume sollen sicherstellen, dass Personen über einen kürzeren Zeitraum gesichert angehalten werden können. Im Raum sind Tische, Sessel und/oder Bänke am Boden oder an der Wand verankert, die Fenster aus schlagfestem Glas und versperrbaren Griffen versehen und vergittert.

Verwahrungsräume für eine Person sind im Verband einer Polizeiinspektion für kurzfristige Anhaltungen (Festnahmen) zur Verfügung stehende Räume. Ein Verwahrungsraum ist durch ein Zwischengitter in einen Zellenvorraum und einen Haftbereich unterteilt. Wände, Bauteile und Einrichtungsgegenstände sind widerstandsfähig und vandalensicher ausgeführt. Der Zellenvorraum ist mit einem Waschbecken, Spülkasten für WC und den

¹ Stellungnahme des BM.I aufgrund einer Anfrage der AG Evaluierung: BMI-LR1600/0084-II/1b/2008

² gem. der Richtlinie für Arbeitsstätte, RLFAS, BMI-OA1520/0069-II/1/d/2007 v. 12.11.2007.

Heizkörper ausgestattet. Im Haftraum besteht eine geeignete Schlafstelle mit Liegematte und ein WC.

Polizeigewahrsam, d.h. Anhaltungen außerhalb von Polizeianhaltezentren, sind im Allgemeinen von relativ kurzer Dauer. Folglich sind diese Räume nicht in dieser Form ausgestattet wie die speziellen Haftorte (PAZen), an denen Personen über längere Zeiträume festgehalten werden können“.

Trennung von weiblichen Schub-, Verwahrungs- und Verwaltungsstrafhäftlingen

Dazu kann ausgeführt werden, dass eine grundsätzliche Trennung dieser Gruppen erfolgt. In den offenen Stationen wird diese sinnvoller Weise nur während der Nachtstunden aufrecht erhalten, da sie tagsüber zusammen treffen. Im PAZ Wiener Neustadt werden sie nicht voneinander getrennt angehalten, wobei anzumerken ist, dass es kaum weibliche Verwahrungs- und Verwaltungsstrafhäftlinge gibt und wenn doch, diese nur für kurze Zeit angehalten werden.

Laut Statistik und Anhaltebuch waren beispielsweise in den ersten fünf Monaten des Jahres 2008 18 Frauen im PAZ Wiener Neustadt angehalten, davon 5 Frauen für eine Nacht und eine Verwaltungsstraftäterin für mehrere Wochen (12. Februar bis 25 März 2008)

Nach den Angaben des **BM.I** zeigt sich auch, dass auf eine grundsätzliche Trennung Bedacht genommen wird. In den Pls ist eine räumliche Trennung aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich, aufgrund der seltenen Fälle und der kurzen Anhaltezeit aber auch nicht notwendig.

Bauliche Voraussetzungen

Allgemein muss fest gehalten werden, dass die baulichen und hygienischen Zustände im PAZ Linz derart schlecht sind, dass sie für die angehaltenen Personen und die dort Dienst tuenden BeamtInnen eine Gefahr darstellen. Aus diesem Grund hat der Menschenrechtsbeirat in seiner 79. Sitzung am 23.10.2008 folgende Empfehlung abgegeben:

Aufgrund der Wahrnehmungen der zuständigen Kommission OLG Linz wurde festgestellt, dass im PAZ Linz menschenrechtswidrige Umstände – insbesondere in hygienischen und sicherheitstechnischen Belangen - vorliegen, die sowohl für die angehaltenen Personen als auch für die Beamten und Beamtinnen eine Gefahr bedeuten. Es wird daher empfohlen durch geeignete Maßnahmen - erforderlichenfalls durch Aussetzung der Anhaltung - diese Mängel zu beseitigen.

Nach den Wahrnehmungen der Kommissionen finden sich getrennte Bereiche für Frauen in den PAZen Bludenz, Innsbruck, Graz und Klagenfurt, Salzburg, Linz, Wels und Rossauer

Lände während in den PAZen Eisenstadt I+II sowie Wiener Neustadt eine Trennung zellenweise erfolgt. Verwaltungsstrahäftlinge im PAZ Steyr werden mangels einer baulichen Trennung in der Krankenzelle untergebracht.

Im Anhalteraum EAST West werden gegebenenfalls Männer und Frauen gleichzeitig angehalten.

Laut Antwort des **BM.I** sind in den PAZen die Anhalteräumlichkeiten für Frauen organisatorisch und baulich von den Männerbereichen getrennt. Prinzipiell gibt es aber für Frauen keine baulichen Sonderausstattungen.

In den offenen Frauenstationen stehen den Frauen auch eigene Aufenthaltsräume zur Verfügung.

Personelle Voraussetzungen

Die Arbeitsgruppe hat das **BM.I** ersucht, eine Aufstellung über die Anzahl der angehaltenen Frauen in den Zeiträumen 2. Halbjahr 2007 und 01.01.2008 bis 31.05.2008 zu übermitteln. Gleichzeitig wurde die Zahl des weiblichen Personals, das für diesen Zeitraum zur Verfügung stand, der Zahl der angehaltenen Frauen gegenüber gestellt.

Zusätzlich wurde seitens der Arbeitsgruppe gefragt, wie in Situationen, in denen im Falle einer Anhaltung von Frauen keine weiblichen Beamte zur Verfügung stehen, umgegangen werde? Auch die Kommissionen wurden ersucht, dazu ihre Erfahrungswerte zu übermitteln.

Von Seiten des **BM.I** erhielt die Arbeitsgruppe eine sehr genaue Auflistung über die Anzahl der angehaltenen Frauen in den einzelnen PAZen und PIs und der weiblichen Beamten, die innerhalb dieser Zeiträume zur Verfügung standen. Diese sehr ins Detail gehende Auflistungen lassen sich wie folgt zusammen fassen:

In fast allen PAZen steht weibliches Personal zur Verfügung. In Oberösterreich sind in den PAZen Wels und Steyr keine weiblichen Beamten systematisiert. Wie oben bereits ausgeführt, werden im PAZ Steyr zwar keine weiblichen Schubhäftlinge, jedoch weibliche Verwaltungsstrahäftlinge angehalten. Im PAZ Innsbruck kann es vorkommen, dass fallweise keine Beamtin zur Verfügung steht. In diesem Fall wird aber auf eine Kollegin der PI Saggen, die sich im gleichen Haus befindet, zurück gegriffen.

Anders sieht die Situation in den PIs aus, in denen nicht immer eine weibliche Beamtin systematisiert ist. Laut Angaben des **BM.I** wird in Fällen, in denen keine weibliche Beamtin zur Verfügung steht, entweder eine Kollegin aus einer anderen PI angefordert oder die Verbringung, Überwachung oder Abholung durch zwei männliche Kollegen vorgenommen. Es wird darauf geachtet, dass männliche Bedienstete nie mit weiblichen Häftlingen alleine sind. Bis auf die Kommission OLG Linz, die diese Vorgehensweise nicht zu 100% bestätigen könne, haben die Kommissionen des Menschenrechtsbeirates ähnliche Erfahrungen, wie das Ministerium ausgeführt hat.

Sichtschutz für Toiletten, ausreichende Duscmöglichkeiten und hygienische Versorgung

In den PAZen gibt es den Angaben der Kommissionen zufolge außer in Innsbruck und Linz ausreichenden Sichtschutz.

Gemäß **BM.I** ist in den Pls nicht immer Sichtschutz gegeben, außer es handelt sich um Einzelzellen.

In Vorarlberg ist bei neuen Dienststellen vorgesehen, nach Möglichkeit eine Art Sichtschutz zu installieren. Weiters erläutert das **BM.I**, dass zwischen Anhalte- und Verwahrungsräumen zu differenzieren sei, wobei Verwahrungsräume über keinen Sichtschutz verfügen.

„Ein Sichtschutz für WCs ist nur in Mehrpersonenhaftträumen vorgesehen. Für den Fall, dass kein sanitärer Annex vorhanden ist, wurden/werden u.a. so genannte „Schamwände“ zur Wahrung einer gewissen Privatsphäre aufgestellt. Verbesserungen des in Einzelfällen noch bestehenden unzureichenden Sichtschutzes bei den Toiletten werden im Rahmen der baulichen Optimierungen mit den vorhandenen Kreditmitteln kontinuierlich fortgesetzt“³.

Tägliches Duschen ist in allen PAZen möglich, entweder jederzeit oder zu festgesetzten Duschzeiten. Im PAZ Salzburg war über einen längeren Zeitraum keine Beamtin täglich im Dienstbetrieb involviert, so dass es in dieser Phase auch während der Menstruation nur jeden 2. Tag eine Duscmöglichkeit gab.

BM.I: In den Pls sind Duschen oft nicht vorhanden, eine Benützung der Dienststellen-Duschen ist jedoch bei Bedarf möglich. Aufgrund der kurzen Anhaltedauer in den Pls ist der Bedarf jedoch gering.

Den Angaben der Kommissionen zufolge sind in den PAZen ausreichende Hygieneartikel für Fälle der Menstruation vorhanden. Das **BM.I** betont, dass für den Fall, dass keine Hygieneartikel vorrätig seien, diese jederzeit besorgt werden können. Zudem hält das **BM.I** fest: „Die besonderen Hygienebedürfnissen von Frauen werden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte angemessen berücksichtigt (Zugang zu den erforderlichen Sanitär- und Wascheinrichtungen) und Hygieneartikel werden zur Verfügung gestellt bzw. rasch organisiert. Insbesondere die Möglichkeit einer erweiterten Körperpflege (vermehrte Brausebäder) und eine erweitertes Hygienepaket einschl. Monatshygiene darf hier erwähnt werden“⁴.

³ Stellungnahme des **BM.I** aufgrund einer Anfrage der AG Evaluierung: BMI-LR1600/0084-II/1b/2008

⁴ Stellungnahme des **BM.I** aufgrund einer Anfrage der AG Evaluierung: BMI-LR1600/0084-II/1b/2008

Regelmäßige Untersuchungen durch FachärztInnen aus dem Bereich der Frauenheilkunde

Regelmäßige Untersuchungen finden nicht statt, jedoch wird es in allen PAZen den Frauen bei Bedarf ermöglicht, zu einem Gynäkologen oder in ein Krankenhaus ausgeführt zu werden. Die Möglichkeit der ärztlichen Versorgung durch einen Amtsarzt bleibt davon unberührt. Darüber hinaus bietet die MA 15 weiblichen Schubhäftlingen freiwillige gynäkologische Untersuchungen im Hinblick auf ansteckende Krankheiten an.

Nr.	Empfehlung	Anmerkung
93. (1.)	<p>Der Beirat empfiehlt, die Kapazitäten für die Anhaltung von Frauen in den einzelnen Polizeigefangenenhäusern und sonstigen Anhalteorten in Hinblick auf die bestehende bauliche Ausstattung und das eingesetzte weibliche Personal zu erheben. Das Ergebnis dieser Erhebung sollte zum durchschnittlichen Bedarf von Anhalteplätzen für die Anhaltung von Frauen in Relation gesetzt werden. Auf Basis dieses Verhältnisses sollten alle erforderlichen baulichen und personellen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass ausreichend Haftplätze für die Anhaltung von Frauen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Laut BM.I ist die in der Empfehlung angesprochene Bedarfsermittlung bereits vor der BM.I-Reform initiiert worden. Ergebnisse liegen nicht mehr vor. Daher können auch die von der Arbeitsgruppe hinterfragten Schlüsse und Maßnahmen auch nicht mehr rekonstruiert werden.</p>
94. (2.)	<p>Der Beirat empfiehlt, langfristig sicher zu stellen, dass an Anhalteorten in ausreichender Anzahl die baulichen und personellen Voraussetzungen zur Anhaltung von Frauen geschaffen werden. Bei der Festlegung der Anhalteorte, die derart ausgerüstet werden sollen, soll darauf geachtet werden, dass hiedurch nicht weitere Probleme bzw. Benachteiligungen von Frauen wegen deren erforderlichen Verbringung in entfernt gelegene Anhalteorte und eine hieraus resultierende Trennung von Familie und Kindern erfolgen. Weiters sollten jedenfalls jene Anhalteorte entsprechend ausgerüstet werden, an denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit häufig Frauen angehalten werden (wie etwa den Grenzbezirksstellen und den Grenzüberwachungsposten).</p>	<p>Entsprechend der Evaluierung 2004 kann auch für 2008 gesagt werden, dass keine längerfristigen Pläne bzgl. der personellen Voraussetzungen und der baulichen Adaptierung bestimmter Anhalteorte für eine adäquate Anhaltung von Frauen vorliegen. Andererseits wird festgestellt, dass in PAZen, in denen keine weibliche Beamten systematisiert sind, grundsätzlich keine weiblichen Schubhäftlinge mehr angehalten werden.</p>
95. (3.)	<p>Der Beirat empfiehlt, Frauen grundsätzlich nur dort unterzubringen, wo die baulichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und weibliche Beamtinnen Dienst versehen. Dabei ist im Sinne der Allgemeinen Empfehlungen des CPT jedoch tunlichst darauf zu achten, dass sich in der Folge nicht weitere Probleme bzw. Benachteiligungen von Frauen dadurch ergeben, dass mit der Verbringung der Angehaltenen in weiter weg gelegene Anhalteorte eine Trennung von Familie und Kindern (drohender Abbruch von Sozialkontakten) verbunden ist.</p>	<p>Auch hier kann großteils auf die Evaluierung 2004 verwiesen werden, denn seitens des BM.I gibt es noch immer keine Weisung, Frauen an bestimmten Anhalteorten unterzubringen. Hinsichtlich ungeeigneter Anhalteorte sei wiederum nach der Anhaltedauer zu differenzieren, da kurzfristige Anhaltungen an allen Örtlichkeiten vorgenommen werden. Vermindert hat sich allerdings die Zahl der längerfristiger Anhaltungen von Frauen an Orten (in der Regel PAZen), die die personellen und/oder baulichen Voraussetzungen nicht erfüllen.</p>

96. (4.)	Der Beirat empfiehlt die Toiletten , die sich in Anhalteräumen befinden, mit einem ausreichenden Sichtschutz zu versehen, sowie ausreichende Duschmöglichkeiten für die Angehaltenen zu schaffen.	Außer in Innsbruck und Linz gibt es in den PAZen ausreichenden Sichtschutz. In den Pls ist Sichtschutz oft nicht vorhanden, wobei das BM.I darauf verweist, dass zwischen Anhalte- und Verwahrungsräume zu differenzieren sei, wobei Verwahrungsräume über keinen Sichtschutz verfügen. Weiters merkt das BM.I an: Ein Sichtschutz für WCs ist nur in Mehrpersonenhaftträumen vorgesehen. Für den Fall, dass kein sanitärer Annex vorhanden ist, wurden/werden u.a. so genannte „Schamwände“ zur Wahrung einer gewissen Privatsphäre aufgestellt. Verbesserungen des in Einzelfällen noch bestehenden unzureichenden Sichtschutzes bei den Toiletten werden im Rahmen der baulichen Optimierungen mit den vorhandenen Kreditmitteln kontinuierlich fortgesetzt. Das tägliche Duschen ist in den PAZen möglich, in den Pls können bei Bedarf die Dienststellen-Duschen benützt werden.
97 (5.)	Der Beirat empfiehlt, sicherzustellen, dass weiblichen Angehaltenen beim Haftantritt die für die Zeit der Menstruation erforderlichen Hygieneartikeln wie Monatsbinden und Tampons übergeben werden oder beim Sanitärbereich frei zugänglich in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Weiters soll sichergestellt werden, dass die hierfür erforderlichen Entsorgungsmöglichkeiten vorhanden sind.	Den Angaben der Kommissionen zufolge, sind in den PAZen ausreichende Hygieneartikel während der Menstruation vorhanden. Das BM.I betont, dass für den Fall, dass keine Hygieneartikel vorrätig seien, diese jederzeit besorgt werden können. Zudem hält das BM.I fest: „Die besonderen Hygienebedürfnissen von Frauen werden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte angemessen berücksichtigt (Zugang zu den erforderlichen Sanitär- und Wascheinrichtungen) und Hygieneartikel werden zur Verfügung gestellt bzw. rasch organisiert. Insbesondere die Möglichkeit einer erweiterten Körperpflege (vermehrte Brausebäder) und eine erweitertes Hygienepaket einschl. Monatshygiene darf hier erwähnt werden.“ Entgegen der Diktion und der Intention dieser Empfehlung können in vielen Pls zwar Hygieneartikel besorgt werden, sie stehen aber nicht zur Verfügung .
98. (6.)	Der Beirat empfiehlt, angehaltenen Frauen zumindest alle zwei Tage, während der Menstruation täglich ein warmes Brausebad und jederzeit Zugang zur hygienischen Versorgung zu ermöglichen.	Aufgrund der eingelangten Informationen kann davon ausgegangen werden, dass dieser Empfehlung derzeit im Großen und Ganzen entsprochen wird.
114. (22.)	Der Beirat empfiehlt, sicherzustellen, dass Frauen nicht an jenen Anhalteorten angehalten werden, an denen eine der AnhO entsprechende Unterbringung nicht möglich ist, wie etwa in den kleinen Polizeigefangenenhäusern, in denen in der Nacht nur ein männlicher Beamter den Dienst versieht.	In fast allen PAZen steht weibliches Personal zur Verfügung. Im PAZ Innsbruck kann es vorkommen, dass fallweise keine Beamtin zur Verfügung steht. In diesem Fall wird aber auf eine Kollegin der PI Saggen, die sich im gleichen Haus befindet, zurück gegriffen. In den Pls wird laut Angaben des BM.I in Fällen, in denen keine weibliche Beamtin zur Verfügung steht, entweder eine Kollegin aus einer anderen PI angefordert oder die Verbringung, Überwachung oder Abholung durch zwei männliche Kollegen vorgenommen. Es wird darauf geachtet, dass männliche Bedienstete nie mit weiblichen Häftlingen alleine sind. Im PAZ Wels kommt es vereinzelt zur Anhaltung von weiblichen Häftlingen, obwohl das PAZ über kein weibliches Personal verfügt.
115. (23.)	Der Beirat empfiehlt, darauf hinzuwirken, dass in jenen Polizeigefangenenhäusern und Anhalteorten, in denen die notwendigen baulichen Voraussetzungen bereits gegeben sind (wie etwa im PGH Wien, Roßauerlande), ausreichend weibliche Bedienstete ihren Dienst versehen.	Es stehen in fast allen PAZen weibliche Beamte zur Verfügung. Im Vergleich zur Evaluierung 2004 ist zu erkennen, dass in den PAZ, in denen keine Beamtinnen Dienst tun auch kaum weibliche Häftlinge angehalten werden.

171. (9.)	Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt, geeignete Maßnahmen (beispielsweise vertragliche Regelungen) zu ergreifen, dass in allen PAZ bei Bedarf FachärztInnen zur Verfügung stehen. In PAZ, in denen Frauen angehalten werden, soll eine regelmäßige Untersuchung durch FachärztInnen aus dem Bereich der Frauenheilkunde angeboten werden.	Für die Evaluierung des Themenkomplexes „Anhaltung von Frauen durch Organe der Sicherheitsexekutive“ ist nur der zweite Satz der Empfehlung relevant. Regelmäßige Untersuchungen finden nicht statt , jedoch wird es in allen PAZ den Frauen bei Bedarf ermöglicht, zu einem Gynäkologen oder in ein Krankenhaus ausgeführt zu werden. Die Möglichkeit der ärztlichen Versorgung durch einen Amtsarzt bleibt davon unberührt. Darüber hinaus bietet die MA 15 weiblichen Schubhäftlingen freiwillige gynäkologische Untersuchungen im Hinblick auf ansteckende Krankheiten an.
--------------	--	--